

BEBAUUNGSPLAN DER STADT SOBERNHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET: AN DER GRAMWIES, IN DER GRAMWIES, IN DER HELLWIES, AUF PÄNISCHFELD, IM PÄNISCHFELD
IN PÄNISCHFELD, IM PFENNIGSFELD, IM SAUBERG, AN DER KRUMMWIES
ANLAGE 1



Blatt IV

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.1976 (BBl. I S. 2256, berichtet durch den Bld. vom 20.12.1976 (BBl. I S. 3917) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 4, 9, 34 u. 40.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 27.02.1974 (BBl. I S. 53) geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1981 (BBl. I S. 246) und durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (BBl. I S. 204) ab 213-1.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanZO) vom 30.07.1981 (BBl. I S. 653).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 15.02.1979 (BBl. I S. 37).

§ 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BBl. I S. 721, der. S. 1193) zul. geändert d. Art. 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BBl. I S. 261), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1980 (BBl. I S. 1900).

Textfestsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauG, § 12 (2) und § 1 (4) BauNVO)
Das Teilgebiet ist Sondergebiet (SO) Freilichtmuseum gem. § 11 BauNVO.
Zulässig sind historische Gebäude mit dorfl. Charakter, die der Zweckbestimmung des Freilichtmuseums entsprechen. Zulässig sind weiterhin Ausstellungs- und Verwaltungsgebäude und ähnliche zweckdienl. Anlagen sowie Restaurationsgebäude soweit sie zur Unterhaltung und zum Betrieb des Freilichtmuseums erforderlich sind. Lagerplätze, Lagerhallen, Werkstätten o. ä. sind nur innerhalb der als "Bauhof" gekennzeichneten Fläche zulässig.
 - Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauG, § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)
Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit sie zur Unterhaltung und zum Betrieb der Anlage erforderlich sind.
 - Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 BauG)
Die zu dem Sondergebiet Freilichtmuseum gehörenden Waldflächen sind weitgehend zu erhalten und ggf. zu ergänzen, die in der Plankunde als Wiesen- und Ackerflächen dargestellten Flächen sind entsprechend dem Charakter der einzelnen Baugruppen anzulegen (z. B. als Obstbaunanlage, Weinberg o. ä.) und zu erhalten. Im Bereich der Straßen und Wege sind einzelne Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Der vorhandene Wassergraben ist zu erhalten.
- Planzeichen**
- | | |
|---|------------------------------|
| Schwarze Linien: Kartierung | Sondergebiet Freilichtmuseum |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | Waldflächen |
| vorhandene Gebäude | Wiesenflächen |
| | Wasserflächen |
| | Wegeflächen |

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 17.12.1985
DER STADTBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS DURCH DEN STADTRAT VOM 28.05.1986 IN DER ZEIT VOM 16.06.1986 BIS EINSCHL. 15.07.1986 NACH § 2a (6) BAUG AUSGELEGEN DER STADTBÜRGERMEISTER

Künster

Ergänzung der Textfestsetzungen:

4. Die im Plangebiet dargestellten Wege gelten auch als Zufahrten zu den land-u. forstwirtschaftlichen Flächen die innerhalb des Plangebietes liegen und an das Plangebiet angrenzen.

Ausfertigungsvorwerk

Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Bebauungsplanänderung hiermit ausgefertigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

55566 Sobernheim, 2.2.1995

Künster
Janneck, Stadtbürgermeister

Die erneute Bekanntmachung aufgrund der nachträglichen Ausfertigung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sobernheim Nr. 8 am 23.02.1995 öffentlich bekanntgemacht, damit rechtsverbindlich.

GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 08. SEP. 87
AZ.: 6/60-610-13/856

GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG I. S. V. § 11 (3) BAUGB GELTEND GEMACHT:

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
I. V.
Künster
Lfd. Kreisrechtsdirektor